

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 61 (1978)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Zur Kirchensteuerpflicht juristischer Personen : aus Steuer-Revue Mai 1978  
**Autor:** Kehl, D.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-414415>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

che des Kantons Zürich hervorgeht, denkt man in kirchlichen Kreisen allen Reformversprechen zum Trotz auch nicht im Traum daran, den bisherigen Finanzierungsmodus grundsätzlich in Frage stellen zu lassen. Man spricht von «historischen Rechtstiteln», die indessen längst jeden Sinn verloren haben, ausser dem, den Vater Staat zur Kasse zu bitten.

Die Verwendung allgemeiner Staatsmittel zugunsten der auch sonst schon massiv privilegierten Landeskirchen ist nach dem Rechtsgefühl des Bürgers nicht in Ordnung. Dass das Bundesgericht (d. h. eine Mehrheit der Richter) hier anderer Meinung war und ist, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es ist stossend, dass Angehörige von Freikirchen oder nichtchristlichen Religionen oder auch Freidenker gezwungen sind, auf dem Umweg über die Staatssteuer einen Apparat mitzufinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Die Spruchpraxis des Bundesgerichtes wäre heute vielleicht anders, wenn sich die eidgenössischen Räte die Mühe genommen hätten, einer alten Verfassungsvorschrift nachzuleben. Es handelt sich um das nach Art. 49 Abs. 6 der Bundesverfassung vorgesehene Gesetz, das die nähere Ausführung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des Steuerrechts regeln soll. Diese Verfassungsvorschrift datiert vom Jahre 1874. Dass dieser Verfassungsauftrag während mehr als hundert Jahren liegen blieb und bis heute noch nicht erfüllt wurde, bedeutet für das Parlament kein Ruhmesblatt.

Sodann ist es im Kanton St. Gallen (und in acht weiteren Kantonen) nicht üblich, juristische Personen, also Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch sozial orientierte Genossenschaften, sozialdemokratische Zeitungsverlage usw. mit Kirchensteuern zu belasten. Man ist in diesen Kantonen der Meinung, dass nur natürliche Personen ein Glaubensbekenntnis haben können; einem kaufmännischen Unternehmen wird in der Regel weder ein Gottesglaube noch eine darauf gegrundete Pflicht zur Leistung von religiösen Steuern und Abgaben zugeschrieben.

Was Verfassung und Gesetzgebung des Kantons St. Gallen mit denjenigen

aller anderen Kantone (ausser Genf und Neuenburg) gemein haben, ist die historisch bedingte, aber heute längst nicht mehr gerechtfertigte Sonderstellung bestimmter Glaubensgemeinschaften, nämlich Freiheit von Steuern und Abgaben, das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern (mit zwangswise Einzug durch die politischen Gemeinden), wie sie die Körperschaften der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und — soweit vorhanden — auch der christkatholischen Glaubensgemeinschaften beanspruchen (zum Unterschied von allen anderen religiösen Gemeinschaften).

Dr. Steiner versucht diese Sonder- und Vorzugsstellung der erwähnten Kirchen dadurch zu rechtfertigen, dass dem Staat auf diese Weise die Möglichkeit geboten sei, Uebergriffe der Kirchen in den staatlichen Bereich wie auch in bezug auf einzelne Menschen zu verhüten. Es ist indessen nicht einzusehen, weshalb der Staat sich selber und seine Bürger nicht auf andere Weise gegen Unrechts-handlungen kirchlicher Organe schützen könnte.

Was Dr. Steiner sodann zur Rechtfertigung der staatlichen Beiträge an die Pfarrerausbildung vorbringt, ist schlechterdings unverständlich. Dass mit der Wahl der Theologieprofessoren durch staatliche Organe und mit der staatlichen Aufsicht über die theologischen Bildungsanstalten die Lehrfreiheit und damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit besser geschützt seien, ist eine Behauptung, für die der Autor den Beweis schuldig

bleiben wird. Was bedauerlicherweise immer wieder festzustellen ist, ist die Tatsache, dass nicht nur die Theologiedozenten, aber auch sie vor allem, darauf bedacht sind, ja nicht in den Verdacht irgendwelcher linker oder pazifistischer oder konsequent umweltschützlerischer Ideen zu geraten, weil es der Staat als oberster Herr über das Bildungswesen unschicklich bzw. unchristlich fände, wenn sich die von ihm besoldeten Beamten irgendwelcher Unausgewogenheiten schuldig machen. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel.

Auch das Argument, dass die als juristische Personen öffentlichen Rechts auftretenden Kirchen gegenüber ihren Mitgliedern unabhängiger seien, als wenn sie von privaten Beiträgen ihrer Mitglieder leben müssten, ist nicht stichhaltig. Dr. Steiner wird kaum in der Lage sein, etwa im Blick auf die USA, auf Frankreich usw., wo Staat und Kirchen schon seit langer Zeit getrennt sind, den Beweis für solche bedrohliche Abhängigkeiten zu erbringen. Dass die ihrer Monopolstellung entkleideten Kirchen unter den Druck privater Kapitalmacht kämen, ist kein Argument. Die Kirchen, die ich meine, stehen seit jeher unter dem Druck privater, wenn auch staatlich getarnter Kapitalmacht, nämlich überall dort, wo ein wirksamer Gegendruck von der Seite einer organisierten Arbeiterschaft fehlt beziehungsweise ausgeschaltet ist. Um von der Gegenwart zu sprechen: man denke nur an die Verhältnisse in Südamerika, Südafrika, Südalitalien, Griechenland usw.»

Adolf Bossart

## Zur Kirchensteuerpflicht juristischer Personen

### Aus Steuer-Revue Mai 1978

Obwohl das Bundesgericht die Gründe, die eine Praxisänderung mehr als gerechtfertigt hätten, selbst aufzählt, hat es seine Praxis noch einmal bestätigt. Seine Argumentation ruft geradezu der Kritik.

1. Unbefriedigend ist, dass sich das Bundesgericht im Widerspruch zur von ihm selbst theoretisch anerkannten Auslegungsmethode praktisch ausschliesslich auf den Willen des historischen Gesetzgebers beruft. Es registriert zwar, dass die Verhältnisse,

auch das Kirchenverständnis, sich gründlich gewandelt haben, zieht daraus aber keine Konsequenzen. Vielmehr bringt es zum Ausdruck, die Änderung der Rechtslage sei Sache des Gesetzgebers, nicht des Richters. Gerade darin ist dem Bundesgericht aber zu widersprechen. Geändert werden muss nicht das Gesetz bzw. die Verfassung; geändert werden muss eine von Anfang an fragwürdige, seither völlig unhaltbar gewordene Praxis. Die Änderung der Praxis hätte dem Sinngehalt von Art. 49 BV durchaus entsprochen.

2. Das Bundesgericht ist nach wie vor der Auffassung, die von Art. 49 BV statuierte Religionsfreiheit komme nur natürlichen, nicht juristischen Personen zu. Diese Auffassung ist längst als unhaltbar erkannt; hinter der juristischen Person stehen natürliche Personen, denen die Berufung auf ein Grundrecht nicht versagt werden darf, weil sie sich einer bestimmten Gesellschaftsform bedienen. Die Auffassung des Bundesgerichtes steht übrigens im Gegensatz zur überall festzustellenden Tendenz, die juristische Person wieder mehr als Fiktion aufzufassen und daher auf die hinter ihr stehenden natürlichen Personen durchzugehen (vgl. z. B. Giger, Berner Kommentar zum Kaufrecht, Lieferung 2, Seite 374 N 87 ff.). Es geht nicht an, den Durchgriff nur gerade dort nicht zu praktizieren, wo er ausnahmsweise jenen zum Vorteil gereichen würde, auf die durchgegriffen würde.

3. Das Argument des Bundesgerichts, wer sich der Form der AG bediene, müsse eben die mit dieser Rechtsform verbundenen Nachteile der Kirchensteuerpflicht mit in Kauf nehmen (Seite 476 unten), ist ein Zirkelschluss. Das Bundesgericht setzt als gegeben voraus, was es zu «beweisen» (bzw. zu überprüfen) hätte, eben die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen.

4. Das Argument des Bundesgerichts, wenn Art. 49 VI BV sogar natürliche Personen nur vor speziellen Kultussteuern schütze, nicht aber vor der indirekten Besteuerung über das Kultusbudget des Staatswesens, so müsse sich die juristische Person a fortiori gefallen lassen, auch für spezielle Kultussteuern in Anspruch genommen zu werden, ist nicht nur nicht zwingend, sondern auch keineswegs überzeugend. Erstens wird die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen Art. 49 BV wie erwähnt (Ziff. 2) nicht gerecht. Zweitens ist die Voraussetzung, unter der das Bundesgericht argumentiert, nämlich, Art. 49 VI BV schütze nur vor speziellen Kultussteuern, ihrerseits fragwürdig.

5. Der Hinweis auf das eigene Präjudiz BGE 98 Ia 406 schliesslich befremdet, weil das Bundesgericht darauf verweist, als habe es dort nicht auch nur eine (anfechtbare) Meinung vertreten, sondern die pure Wahrheit verkündet; es verweist auf seinen

Entscheid wie auf eine erwiesene Tat- sache (Seite 474 unten). Ausserdem unterscheidet sich der in BGE 98 Ia 406 behandelte Fall im entscheiden- den Punkt vom in BGE 102 Ia 468 ff. behandelten. Dort war der Beschwerdeführer Angehöriger der gleichen Konfession wie die Kirchengemeinde, zu deren Gunsten er kirchensteuerpflich-

tig erklärt wurde; hier geht es darum, dass durch die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen, die als solche per definitionem keiner Konfession angehören können, deren Teilhaber indirekt für Kirchen besteuert werden, denen auch sie nicht angehören.

Dr. D. Kehl, Heiden

## Briefe, die uns erreichten

### Der «echte» Freidenker

Von Zeit zu Zeit treffen Briefe auf der Redaktion des Freidenkers ein, in denen Kritik an unserer Zeitschrift geübt wird. Wenn sie begründet Stellung nehmen zu einer Frage, einer Veröffentlichung, so werden diese Zuschriften auch als Artikel oder Leserbriefe eingerückt.

Was aber, wenn die Kritik der Briefschreiber nur darin besteht, dass sie sich — offenbar im Gegensatz zum Redaktor und der Redaktionskommis- sion — als «wirkliche», als «echte» Freidenker bezeichnen, ohne näher zu erklären, was sie darunter verstehen? Als demnach schiefgewickelter Freidenker kann ich allein keine Deutung finden. Auch nicht, wenn man mir vorwirft, «in den vergangenen Jahrzehnten» hätte sich «freigeistige Theologie» in unserem «Organ breit- gemacht».

Die Mitglieder der Freidenker-Vereinigung sind sich einig in der Ablehnung der Dogmen aller Religionen und Konfessionen. Aber es steht jedem einzelnen Mitglied frei, die ihm gemäss Weltanschauung zu suchen, auszu- gestalten und zu vertiefen. Das Einig- gehen in der Ablehnung der Dogmen und die Vielfalt im Bejahen freier Weltanschauungen spiegelt sich auch in unserer Zeitschrift wieder. Aber freigeistige Gottesgelahrtheit? Was das sein soll verrät der Briefschreiber nicht. Mir «falschem» Freidenker ist es unmöglich, einen Sinn in dieser widersprüchlichen Wortkoppelung zu finden.

Wir armen, irregegangenen Freiden- ker in der Schriftleitung wären den besserwissenden Briefschreibern dankbar, wenn sie uns nicht nur in kurzen Worten, sondern ausführlich und begründet auf den rechten Weg wiesen. Vielleicht könnten wir dann ihre Aussetzungen verstehen und be- herzigen.

### Der Kanton Jura

Ein anderer Gesinnungsfreund schreibt: «Nun wundere ich mich ... über das, was Sie **nicht** schreiben. Ueber das gegenwärtig heisste Eisen: Die Bildung eines neuen Kantons, mit dem der katholische Klerus über das Ständemehr die Schweiz noch mehr ty- rannisiert als an der Abstimmung über die Fristenlösung. Wollen wir im kommenden September zwei weitere CVP-Ständeräte **und** einen weiteren Kanton, der das Ständemehr noch mehr zugunsten der Schwarzen ver- schiebt?»

Das Problem Kanton Jura dürfte auch in unseren Reihen heftig umstritten sein — wie seinerzeit die Fremdarbeiterinitiativen — ich bin mir deshalb bewusst, dass meine folgenden Ausführungen mir Kritik eintragen werden. Aber aus dem Busch geklopft bekenne ich offen: Ich werde Ja stim- men und die Bildung des neuen Kan- tons Jura begrüssen.

Zugegeben, die Bevölkerung des Nordjuras ist vorwiegend katholisch. Aber was heisst das schon? Konser- vativ mit Zugeständnissen an den Fortschritt wie der verstorbene Papst Paul, reaktionär wie der ehemalige Erzbischof Lefebvre, menschlich fort- schrittlich wie Papst Johannes XXIII.? Paul Ignaz Vogel schreibt im «Profil» Nr. 7/8 1978:

«Der künftige Kanton Jura (die ehemalig bernischen Amtsbezirke Por- rentruy, Delémont und Franches-Mon- tagnes) wird oft fälschlicherweise als «schwarze Hochburg» eingestuft, da die CVP in diesem Gebiet histo- risch gewachsen ist und tatsäch- lich über eine beachtliche Machtpo- sition verfügt. Im Gebiet des künftigen Kantons Jura wählt die Bevölkerung rechts, wie bisherige Urnengänge es bewiesen haben, es bevorzugt Ver- treter des Bürgertums, wohlgesche-